

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingung der GERGEN Kipper- und Fahrzeugbau GmbH (Stand September 2016)

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch zukünftige) zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht für Reparaturen und Ersatzteillieferungen etwas anderes vereinbart ist. Vertragspartner sind der Käufer (nachstehend Besteller genannt) und die GERGEN Kipper- und Fahrzeugbau GmbH (nachstehend Lieferant genannt). Etwaige Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Entgegenstehende allgemeine Bedingungen des Bestellers binden den Lieferanten nur bei ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung.

2. AUFTRÄGE

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Aufträge des Bestellers binden den Lieferanten erst nach schriftlicher Bestätigung. Dies gilt auch für Erklärungen durch Vertreter und Angestellte des Lieferanten. Rechte aus dem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten abgetreten werden. Sollten während der Vertragsausführung Ergänzungsarbeiten notwendig sein oder werden, gilt der Lieferant als ermächtigt diese zu Lasten des Bestellers vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die aufbaugerechte Anpassung von LKW-Fahrgestellen.

3. KONSTRUKTION

Im Rahmen des technischen und umweltbewußten Fortschritts ist der Lieferant ermächtigt Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Maße, Gewichte und Konstruktionsangaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen sind in diesem Sinne nur Annäherungswerte. Nachträgliche Änderungen bleiben dem Lieferanten vorbehalten, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Konstruktions- und Aufbauzeichnungen, sowie Angebotsunterlagen verbleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden.

4. PREISE

Die Preise verstehen sich rein netto ab dem Werk 66386 St. Ingbert und schließen Umsatzsteuer (diese wird bei Rechnungsstellung hinzugerechnet), Überführungskosten, Fracht, Porto, Verlade- und Versicherungskosten nicht ein. Falls infolge eines auf der Bestellerseite liegenden Grundes (z.B. Verzögerung bei der vorgesehenen Anlieferung des Fahrgestelles) die Lieferzeit verlängert wird, ist der Lieferant berechtigt, den Preis entsprechend einer in der Zwischenzeit eingetretenen Kostenerhöhung zu berichtigen. Bei Lieferung innerhalb von 3 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Abschlusses gültige Preis. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 3 Monate, sind Preisänderungen zulässig. Es gilt dann der am Tag der Lieferung gültige Preis des Lieferanten. Übersteigt der Preis bei Lieferung den bei Vertragsabschluss um mehr als 3%, so hat dies der Lieferant dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller kann in diesem Fall binnen einer Woche ab Kenntnis der Preisänderung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Bestellers entfällt, wenn der Lieferant seinerseits binnen einer Woche nach Zugang der Rücktrittserklärung schriftlich bestätigt, zum ursprünglich vereinbarten Verkaufspreis zu liefern (zzgl. maximal 3%). Bei Fahrzeugen und Fahrzeugaufbauten die vom Lieferant nicht hergestellt werden, verstehen sich die Preise des Herstellers.

5. ZAHLUNG

Zahlungen sind wie folgt zu leisten: 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung. Rest bei Versandbereitschaft in bar bzw. durch Überweisung ohne Abzug es sei denn, es wurde eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen, welche auf der Auftragsbestätigung vermerkt ist. Inkassospesen auch bei Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Bestellers. Reparaturen und Ersatzteile sind in bar ohne Abzug zu bezahlen. Der Versand von Ersatzteilen erfolgt per Nachnahme. Zahlungsverzug tritt spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ein.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferant auch insoweit zu, als die Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Gegen die Ansprüche des Lieferanten kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen hinsichtlich des bestellten Teiles und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht aus Ansprüchen des zurückliegenden Vertrages beruht. Scheck, Wechsel, Akkreditive werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen und unter Berechnung aller anfallenden Einzugs- und Diskontospesen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Lieferant aufgrund des Kaufvertrages / der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zustehenden Forderung Eigentum des Lieferanten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Kaufgegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des Kaufpreises.

Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Lieferant nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Lieferant oder der das Geschäft vermittelnde Vertreter aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Besteller haben. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten unzulässig. Im Falle der Veräußerung tritt der Gegenwert an die Stelle der gelieferten Ware. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Summe der Forderungen des Lieferanten um mehr als 50%, so ist der Lieferant nach seiner Wahl zur entsprechenden Freigabe verpflichtet. Der Besteller muss den Lieferanten von Gläubigereingriffen, insbesondere von Pfändungen des Kaufgegenstandes freihalten und sofort durch eingeschriebenen Brief informieren; Kosten für Eingriffsabwehrmaßnahmen, insbesondere Interventionsprozesse, hat der Besteller zu tragen, wenn sie nicht vom Lieferanten eingezogen werden können.

Wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- und Konkursverfahren eröffnet wird, so wird die gesamte Restschuld gegenüber dem Lieferanten fällig. Dies betrifft auch Miet- und Abzahlungsgeschäfte.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingung der GERGEN Kipper- und Fahrzeugbau GmbH (Stand September 2016)

In diesem Fall hat der Besteller an dem Verkaufsgegenstand kein Gebrauchsrecht mehr und der Lieferant ist berechtigt sofort die Herausgabe der Sache unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts des Bestellers herauszuverlangen.

Der Lieferant ist berechtigt, den Kaufgegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die Kosten der Wegnahme und Verwertung trägt der Besteller. Die Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann ins Handelsregister eingetragenen Bestellers als Rücktritt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Lieferanten zu.

Der Besteller ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Lieferanten ausgehändigt wird. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Lieferanten zustehen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Lieferant selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Prämienbeiträge für Auslagen als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Widerinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Lieferanten auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen des Lieferanten verwendet.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferanten vor, ohne dass für den Lieferanten hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten das Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der Sache, so sind sich Besteller und Lieferant darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen,

vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diesen unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Unbeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten, ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldner zur Abtretung mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung veräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Alle Gegenstände und Aufbauten, Um- und Anbauten sind

Lieferungen im Sinne dieser Bedingungen und unterliegen dem vorstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt.

7. LIEFERUNGEN UND LIEFERFRISTEN

Vom Lieferanten angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen bei Aufbauten auf LKW-Fahrgestelle sind immer in Verbindung mit einer termingerechten Fahrgestellanlieferung zu sehen. Ändert sich der vorgesehene Anlieferungstermin des LKW-Fahrgestells, so muss eine neue Lieferfrist vereinbart werden. Nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferfrist überschritten, so kann Verzug frühestens nach Mahnung und fristlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von 6 Wochen eintreten. Nach Ablauf einer weiteren schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nicht verlangt werden.

8. GEFAHRENÜBERGANG

Übergang der Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs, einer zufälligen Verschlechterung oder des Verlustes des Liefergegenstandes erfolgt durch dessen Übergabe an den, der zur Ausführung der Versendung oder des Transports bestimmt ist. Die Gefahr geht auch nach einer Frist von 12 Werktagen nach dem Tag an den Besteller über, an dem der Lieferant seine Fertigstellung, Abholung oder Versandbereitschaft angezeigt hat. Wird der Liefergegenstand mit oder von Werkseigenen Fahrern des Lieferanten versandt oder transportiert, so geht die Gefahr mit Versendungs- oder Transportbeginn auf den Besteller über. Bei Handelsobjekten geht die Gefahr ab dem Lieferwerk auf den Besteller über.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Im Falle des Handelskaufs setzt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten voraus, dass der Besteller der ihr obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (§§ 377, 378 HGB). Der Besteller muss, sofern er Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, den Liefergegenstand unverzüglich nach Auslieferung auf Mängel untersuchen und auftretende Mängel sofort dem Lieferanten schriftlich melden. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

Der Lieferant leistet Gewähr bei Aufbauten für die Dauer von 12 Monaten und maximal 250.000 km ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistung bei Anhängern endet bei 50.000 km – nicht jedoch früher als 12 Monate nach der Auslieferung.

Durch Eigentumswechsel des Liefergegenstandes bleibt die Gewähr unberührt. Wir sind berechtigt, diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder bei denen die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Beim Verbau von Zulieferteilen finden die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Zulieferers zudem Anwendung. Schlagen Nachbesserungen oder Austausch von Teilen fehl, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingung der GERGEN Kipper- und Fahrzeugbau GmbH (Stand September 2016)

Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Fremdaufbauten (Ladekräne, Ladebordwände usw.) die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Besteller wegen Nachbesserungen zunächst an den Hersteller dieser Waren zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegenüber dem Lieferanten hat der Besteller nur wenn der Hersteller nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.

Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: durch den Besteller oder Dritte vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand; Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften; unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte; technische Abnutzung oder natürliche Alterung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Betriebsbeanspruchung; chemische und physikalische Einflüsse durch fehlerhafte Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe; extreme Temperatureinflüsse, insbesondere längere Kälteeinwirkung von unter -25°C oder Hitzeeinwirkung von über +40°C. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Verschleißteile und Betriebsstoffe wie Dichtungen, Filter, Hydrauliköl usw. Bei Lieferung von gebrauchten Gegenständen (Materialien, Teilen, Fahrzeug, Aufbauten usw.) ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich unter Angabe einer Frist zugesichert wurde.

Bei Lackierarbeiten auf fremden Vorarbeiten aufbauen (z.B. Umlackieren bereits lackierter Teile oder Lackieren auf Grundierung) hat der Besteller zu beweisen, dass Mängel nicht auf diesen Vorarbeiten beruhen; ansonsten besteht insoweit keine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

Die Gewährleistungspflicht ist ferner ausgeschlossen für Mängel, die durch fehlerhafte Zeichnungen, Pläne, Maßangaben, mangelhaftes Material oder ungeeignete Gegenstände des Bestellers verursacht sind, wenn der Besteller die Konstruktion bestimmt, bzw. das Material oder die Gegenstände bereitzustellen hat. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung zugelieferter Stoffe und Gegenstände verpflichtet, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder der Besteller die Prüfungskosten trägt.

Änderungen der Konstruktion oder Ausführung, die vor Auslieferung des Auftrages vorgenommen werden, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderung.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Primärhaftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Nur wenn solche Ansprüche nicht mehr bestehen oder nicht durchgesetzt sind, besteht eine Sekundärhaftung des Auftragnehmers nach den vorliegenden Bestimmungen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung des Lieferanten von nicht beauftragter Seite zerlegt oder geändert wird. Die Gewährleistung erlischt ferner bei unsachgemäßem Gebrauch, insbesondere bei Benutzung des Liefergegenstandes in defektem Zustand, bei fehlerhafter Bedienung und Überbeanspruchung, sowie bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder bei Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften.

Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Gewähr übernommen. Aufwand und Kosten, welche dem Besteller im Rahmen der Nachbesserung entstehen, werden vom Lieferanten nicht übernommen.

10. RISIKEN

Für Schäden die auf dem Werksgelände des Lieferanten an gelagerten Sachen des Bestellers entstehen, haftet der Lieferant nur soweit seine Versicherung Versicherungsschutz bietet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schäden: Diebstahl, Brand, Frost, Hagel- und Sturmschäden und Beschädigungen sowie völliger Untergang. Dies gilt auch für Teile die vom Lieferanten an Fahrzeuge abgebaut werden und komplette Maschinen und Fahrzeuge die bei dem Lieferanten gelagert werden. Werden dem Besteller gehörende, vom Lieferanten abgebaute Teile innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, so ist der Lieferant ermächtigt diese ohne weitere Benachrichtigung zu Lasten des Bestellers zu verwerten bzw. zu vernichten. Ersatz für mittelbare oder unmittelbare Personen- oder Sachschäden wird nicht gewährt; auch nicht für Schäden, die bei der Vorführung, bei Probefahrten und Übergaben im Betrieb oder auf der Baustelle des Bestellers oder bei der Überprüfung bzw. Reparatur entstehen können. Es ist Sache des Bestellers hierfür rechtzeitig Versicherungsschutz zu beantragen.

11. PAUSCHALISIERUNG

Soweit der Lieferant wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen kann, sind 25% der Verkaufssumme für den Schaden einschließlich entgangenen Gewinns zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Besteller, der eines geringeren Schadens

12. SONSTIGES

Sollten einzelne Bedingungen der vorliegenden AGB nicht wirksam sein, so wird hiervon die Geltung der übrigen nicht berührt. Besteller und Lieferant sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Klausel eine solche zu vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich möglichst nahe kommt.

13. ERFÜLLUNGSSORT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in 66386 Sankt Ingbert.

GERGEN Kipper- und Fahrzeugbau GmbH
Geistkircherstraße 14 66386 St. Ingbert
Tel.: +49 68 94 9203 0 Fax: +49 06894 9203-119